

**Hausarbeit Grundphase Zivilrecht**  
**Sommersemester 2015**  
**„Schnäppchenjagd“**

Die Freunde E und S sind begeisterte Schnäppchenjäger und kaufen bereits seit Jahren regelmäßig auf eBay ein. Als sie eines Tages mal wieder gemeinsam am Computer des S im Internet nach Schnäppchen suchen, wird S kurz weggerufen, um seiner Oma zu helfen.

E nutzt die Zeit, um auf dem Computer des S – auf dem dieser noch eingeloggt ist – weiter auf eBay herumzustöbern. Dabei stößt er auf eine Uhr mit näher beschriebenen minimalen Gebrauchsspuren der Edelmarke „Relox“, die normalerweise 20.000 Euro kostet, von Uhrenhändler U jedoch zum Startpreis von 1 Euro zur Versteigerung eingestellt worden ist. E bietet unter Verwendung des eBay-Accounts des S 1.000 Euro für die Uhr und ersteigert sie für gerade einmal 200 Euro.

Als S zurückkommt, unterbreitet ihm E stolz diesen „großartigen Fang“. S ist begeistert und bedankt sich bei E für diesen „echten Coup“. Die Freude währt jedoch nicht lange, da U dem S nach Überweisung der 200 Euro keine echte „Relox“, sondern lediglich ein Imitat übersendet. Dies fällt dem S jedoch erst auf, nachdem er die Uhr bereits einige Tage lang stolz herumgezeigt hatte und er die Seriennummer verifizieren will. S schickt die Uhr erbost an U zurück und verlangt Lieferung einer Original-„Relox“ anstelle des „billigen Plagiats“. Er und sein Freund E, der die Uhr entdeckt und das Gebot abgegeben hat, seien nur an „echten“ Schnäppchen interessiert.

U erwidert, dass es angesichts des Startpreises von Beginn an ersichtlich um ein Imitat gegangen sei und es geradezu anstößig sei zu erwarten, für 200 Euro eine Uhr zu bekommen, die das 100-Fache wert sei. Im Übrigen könne jedenfalls zwischen ihm und S schon deshalb niemals ein Vertrag über eine echte „Relox“ zustande gekommen sein, weil schließlich der E das Gebot abgegeben habe.

S führt dagegen die AGB von eBay ins Feld, die jedes Mitglied (egal ob Verkäufer oder Käufer) akzeptieren muss, um Zugriff auf die Plattform zu haben. Zudem weist er darauf hin, dass das Einstellen von hochwertigen Gütern zu einem Startpreis von 1 Euro nicht unüblich sei, er somit durchaus damit rechnen durfte, dass eine Originaluhr zum Verkauf stand. Außerdem argumentiert er, dass es gerade der besondere Reiz des Versteigerungssystems von eBay sei, exorbitante Schnäppchen zu ermöglichen. Im Übrigen habe er das Handeln des E ausdrücklich abgesegnet.

Der Ärger mit der Uhr tut der Begeisterung des S von eBay jedoch keinen Abbruch. Bei weiteren „Recherchen“ stößt er am 1.7.2015 auf das Angebot des jungen Familienvaters F, der wegen seines Nachwuchses schweren Herzens sein schönes Cabriolet, das 10.000 Euro wert ist, zum Verkauf stellt. Die Auktion soll bis zum 8.7. dauern. S gibt sofort ein Gebot in Höhe von 2.000 Euro ab.

Nachdem F das Angebot am 1.7. auf eBay eingestellt hatte, wollte er sich noch einmal auf eine „letzte große Fahrt“ mit seinem geliebten Auto begeben. Da das Kind dringend Windeln brauchte, ging die Fahrt allerdings tatsächlich nur zum nächsten Supermarkt und zum Verdross des F regnete es auf dem Rückweg sogar noch. Als F wieder zuhause angekommen ist, bemerkt er schockiert, dass auf der kurzen Fahrt so viel Wasser in das Auto eingedrungen war, dass alle Windeln, die er auf der Rückbank untergebracht hatte, aufgequollen waren. Wie er erst jetzt

entdeckt (in den letzten Jahren hatte er die Rückbank nie genutzt), befindet sich nämlich im hinteren Teil des Autodachs ein großes Loch. Um nicht in irgendwelche Scherereien mit dem „Gewinner“ der Auktion zu geraten, bricht F daraufhin die Auktion ab. Er informiert S, der zum Zeitpunkt des Abbruchs der Versteigerung Höchstbietender war, von dem Abbruch wegen des Lochs und fügt hinzu, dass S wohl kaum Interesse an solch einem Fahrzeug habe. Die Auktion stand bei ihrem Abbruch bei 700 Euro.

1. Kann S von U Lieferung einer echten „Relox“ verlangen?
2. Welche Ansprüche hat S gegen F?

### **Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay und ergänzende Materialien\*:**

#### **§ 3 Nutzung der eBay-Dienste, verbotene Artikel und Inhalte**

[...]

2. Es ist verboten, Artikel, deren Angebot, Verkauf oder Erwerb gegen gesetzliche Vorschriften, die eBay-Grundsätze, Rechte Dritter oder gegen die guten Sitten verstoßen, auf eBay anzubieten oder zu bewerben.

#### **Grundsatz zu Repliken und Fälschungen:**

Es ist verboten, Fälschungen und rechtswidrige Repliken (z.B. gefälschte Uhren, Handtaschen oder andere Accessoires) anzubieten.

#### **§ 6 Angebotsformate und Vertragsschluss**

[...]

2. Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer).

[...]

5. Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.
6. Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn der Verkäufer war gesetzlich dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen. [Link zu „Weitere Informationen“]

---

\* Diese stellen teils nicht die tatsächlich von eBay verwendeten Klauseln dar, sind in der Bearbeitung aber als die von eBay aktuell gestellten Klauseln zu unterstellen.

In den „Weiteren Informationen“ wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können Sie sich von einer verbindlichen Willenserklärung [...] lösen, wenn ein so genannter Anfechtungsgrund vorliegt. Ein Anfechtungsgrund liegt vor, wenn Sie sich bei der Abgabe einer Willenserklärung in einem relevanten Irrtum befanden [...]. Sofern ein Anfechtungsgrund vorliegt, der Sie dazu berechtigt, sich von Ihrem Angebot zu lösen, können Sie dies durch das vorzeitige Beenden des Angebots und Streichung bereits vorhandener Gebote technisch umsetzen. Sie sollten auf jeden Fall den Grund für die vorzeitige Beendigung des Angebots dem Höchstbietenden gegenüber zusätzlich gesondert in Form einer Anfechtungserklärung geltend machen. Die Anfechtung muss dabei unverzüglich gegenüber dem Höchstbietenden erklärt werden. Geben Sie hierbei den Grund für die vorzeitige Beendigung an.

### **Bearbeitervermerk**

#### **Formalia:**

Die Hausarbeit ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12 im 1,5-zeiligen Abstand mit insgesamt 1/3 Korrekturrand anzufertigen; Fußnoten dürfen in der Schriftgröße 10 im einfachen Zeilenabstand geschrieben werden.

Der Hausarbeit sind ein Literaturverzeichnis und eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von ihm/ihr angegebenen Quellen angefertigt hat (Erklärung bitte unterschreiben). Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen.

Die Hausarbeit darf einen maximalen Zeichenumfang von 55.000 Zeichen (dies entspricht ca. 20 Seiten) nicht überschreiten. Bei der Ermittlung des Umfangs werden Leerzeichen und Fußnoten mitgezählt; dagegen werden Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und schriftliche Erklärung nicht mitgezählt.

#### **Abgabetermin: 12. Oktober 2015**

Die Hausarbeit ist in elektronischer Version (Format: Word oder PDF) und in Papierform einzureichen.

Die **elektronische Version** ist per E-Mail an **zivilrecht1@uni-bayreuth.de** zu senden. Sie muss spätestens am 12. Oktober 2015 um 24:00 Uhr eingehen.

Ausschließlich zulässige Abgabemodi für das **Papierexemplar** sind:

- Abgabe im Sekretariat des Lehrstuhls ZR I (Raum 1.32, RW II) am 12. Oktober 2015 zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr
- Einwurf in einem verschlossenen Umschlag in den Briefkasten beim Haupteingang des Gebäudes ZUV bis 12. Oktober 2015 um 24:00 Uhr (bei diesem Briefkasten kann aufgrund automatischer Vorrichtungen der Abgabetag zweifelsfrei festgestellt werden);

Übersendung per Post spätestens am 12. Oktober 2015 (maßgeblich ist in diesem Fall der Poststempel; sofern die Arbeit als Paket von der Deutschen Post AG eingeliefert wird, ist auf Verlangen eine Kopie des abgestempelten Einlieferungsscheines vorzulegen).